

Burgergemeinde Wimmis

FONDSREGLEMENT

Bähler-Legat

Altersfürsorgefonds

Spendgut

1. Bähler-Legat

Bestimmungen	Dieses Legat (ursprünglich 600 Kronen) soll mit keinem anderen Armengut vermengt, sondern separat verwaltet werden.
Aeuffnung	Legat Bähler zu Gunsten der Burgergemeinde Wimmis
Zins und Verrechnungssteuer	1. Es soll der halbe jährliche Zins „würdigen Armen“ welche allhier heimisch, hier wohnen, in Lebensmitteln, Kleidern oder Geld ausgerichtet werden. 2. Ein viertel denjenigen, die unverschuldet Schaden an Vieh erlitten und obige Eigenschaften besitzen. Auch können hier wohnende Ausburger berücksichtigt werden. 3. Es soll ein viertel des jährlichen Zinses jeweilen zum Kapital geschlagen werden.
Verfügungsberechtigung	Der Burgerrat

2. Altersfürsorgefonds

Zweckbestimmungen	Aus diesem Fonds sind jeweils auf Jahresende die Zinserträge an die in Wimmis wohnhaften AHV-berechtigten Bürger und Bürgerinnen, die Ergänzungsleistungen beziehen, auszurichten. Der Burgerrat legt den auszahlenden Betrag pro Person alljährlich fest. In Frage kommende Personen haben sich alljährlich schriftlich bis am 1. Oktober beim Burgerrat für Leistungen aus diesem Fonds anzumelden unter Beilage der letzten Ergänzungsleistungs-Verfügung. Der Burgerrat, resp. die Burgergemeindeversammlung sind befugt, aus diesem Fonds weitere Spenden für AHV-Anlässe zu tätigen, z.B. Beitrag an Wimmiser-Altersweihnacht.
Aeuffnung	Erträge der Kiesausbeutung und allfällige Grundstücks-, Liegenschafts-, Land- und Waldverkäufe bis auf maximal Fr. 1'000'000.— gemäss Beschluss der Burgergemeindeversammlung.
Zins- und Verrechnungssteuer	Die Zinserträge sind jeweils auf Jahresende gemäss den Bestimmungen auszurichten. Der nicht zur Auszahlung gelangende Zins ist jeweils zum Kapital zu schlagen.
Verfügungsberechtigung	- Für das Grundkapital von Fr. 220'000.— die Burgergemeindeversammlung. - Für das Zusatzkapital der Burgerrat, resp. die Burgergemeindeversammlung gemäss Organisationsreglement. - Für die Zinserträge inkl. der Verrechnungssteuer der Burgerrat.

3. Spendgut

A) Salzspende

Bestimmungen

Die Salzspende findet jeweils am Mittwoch vor der Auffahrt statt. Die Spende erfolgt an Burger und Bürgerinnen, welche in Wimmis wohnhaft sind.
Pro Burgerfamilie können 2.5 kg (5 Pfund) Salz bezogen werden.

B) Käsespende

Bestimmungen

Die Käsespende findet jeweils auf Jahresende statt. Berechtigt sind die in Wimmis wohnhaften Burger und Bürgerinnen, welche einen Beitrag aus dem Altersfonds erhalten.
In finanziellen Härtefällen ist der Burgerrat ermächtigt, auch in Wimmis wohnhafte Nichtburger in gleicher Weise einzubeziehen. Der Burgerrat legt die Menge der einzelnen Käsespenden jährlich fest.

Aeuffnung

Durch Beschluss des Burgerrates resp. der Burgerversammlung

Zins- und Verrechnungssteuer Diese Erträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

Verfügungsberechtigung

Der Burgerrat

BURGERGEMEINDE WIMMIS

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Walter Bähler

Marlise Kammer

Die Fondsrechnungen werden durch die Kontrollstelle der Burgergemeinde überprüft.

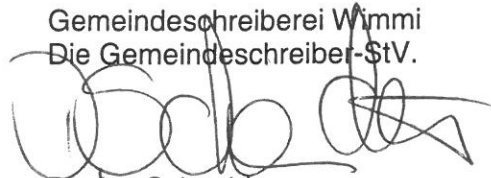
	genehmigt am	gültig ab
Burgergemeindeversammlung	10. Juni 1999	1. Juli 1999
1. Ueberarbeitung in Sachen Altersfürsorgefonds Burgergemeindeversammlung	13. Mai 2004	rückwirkend ab 1. Januar 2004

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Person bestätigt hiermit, dass das Fondsreglement vom 8. April - 13. Mai 2004 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt hat und keine Einsprachen eingegangen sind.

Wimmis, 14. Mai 2004

Gemeindeschreiberei Wimmis
Die Gemeindeschreiber-StV.



Denise Schneider